

# Umweltrecht: Start zu Wettbewerb mit allen Jus-Fakultäten

**Moot Court:** Diese Woche Auftakt zu einem simulierten Kraftwerks-Genehmigungsverfahren.

Wien. Am Donnerstag startet in Salzburg ein neuartiger Moot Court, der Studierenden aller sechs österreichischen Jus-Fakultäten die Möglichkeit bieten soll, im Umweltrecht mit- oder auch gegeneinander anzutreten. In einem simulierten Verfahren zur Genehmigung eines Großprojekts erhalten sie die Möglichkeit, unter Anleitung von Experten die Rollen der üblicherweise Beteiligten zu übernehmen; sie können sich sowohl in ihren Umweltrecht-Kenntnissen als auch in ihrem Auftreten, ihrem taktischen Können und ihren rhetorischen Fähigkeiten aneinander messen. Es ist der erste Wettbewerb solcherart im öffentlichen Recht, an dem sich – von West nach Ost – die Universitäten Innsbruck, Salzburg, Linz, Graz, Wien und WU Wien beteiligen.

## Komplexes Wasserkraftprojekt

Moot Courts kommen aus dem angloamerikanischen Raum, haben aber im Völker-, Schieds-, Zivil- und Europarecht auch in Österreich schon Tradition. Unter Anleitung von Wissenschaftlern und Praktikern können Studierende im simulierten Echtbetrieb lernen. Für den Umwelt-Moot-Court, bei dem „Die Presse“ Medienpartner ist, wird am Donnerstag in Salzburg vor 25 Stu-

dierenden und Jungabsolventen ein Wasserkraftprojekt vorgestellt, das im Laufe des Semesters vom Antrag über die Einwendungen bis zum Bescheid durchgespielt wird. Das Projekt zeichnet sich, wie Anwalt und Moot-Initiator Peter Sander (Niederhuber & Partner) erläutert, außer durch hohe Komplexität auch durch einen weiteren didaktischen Vorteil aus: Es wurde in der wirklichen Welt in 1. Instanz glatt genehmigt, sodass keine Rechtsmittelentscheidungen veröffentlicht sind, aus denen sich die Teilnehmenden bedienen könnten. Dafür, dass sie eine anrechenbare Lehrveranstaltung absolvieren, sollen sie auch etwas arbeiten...

Im ersten Durchgang übernehmen die Unis Wien, Innsbruck, Graz und Salzburg zusammen mit je einer auf Umweltrecht spezialisierten Kanzlei in der Stadt die Rollen von Projektwerber, Einwender, Legalpartei und Behörde. Die WU und die Uni Linz kümmern sich diesmal um die Evaluierung. Beim nächsten Mal werden dann die Rollen getauscht. Den Teilnehmenden winken nebst der zusätzlichen Qualifikation Geld und Sachpreise. (kom)

Web: [www.mcur.at](http://www.mcur.at)

## Postgraduate mit der „Presse“



Murillo Allevato Neto (M.), Jurist aus Brasilien mit Spezialisierung auf Steuerrecht, ist der Gewinner eines Stipendiums, das die Erste Bank in Kooperation mit der „Presse“ für das Postgraduate-Studium International Tax Law vergeben hat.

Erste-Bank-Vorstand Thomas Uher (1. v. l.) überreichte einen symbolischen Scheck, Studienleiter Michael Lang (2. v. l.), Gerhard Stangl (Akademie der Wirtschaftstreuhänder, l. v. r.) und Benedikt Kommenda („Die Presse“) gratulierten. [Clemens Fabry]

## Bund verliert zig Millionen an Wien

**Familienbeihilfe.** Fiskus beging teuren Formalfehler bei Rückforderung, so der VwGH.

Wien. Bis zu 70 Mio. Euro dürfte ein formaler Fehler der Finanzverwaltung den Bund kosten. Es geht um die Rückforderung von Familienbeihilfezahlungen der Jahre 2000 bis 2005, die die Stadt Wien hätte tragen sollen, die aber von den Wohnsitzfinanzämtern für den Bund ausgezahlt wurden. Weil die Rückforderung zumindest für den Großteil der Zeit bereits verjährt ist, wird der Bund auf den Kosten sitzen bleiben, meint Rechtsanwalt

Walter Schwartz (Schwartz Huber-Medek & Partner), der Wien vertrat. Bei einer „gemeinsamen Prüfung der lohnabhängigen Abgaben“ hatte das Betriebsstättenfinanzamt festgestellt, dass die Wohnsitzfinanzämter die Beihilfe an Bedienstete ausgezahlt hatten, die nicht in von Wien verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds arbeiteten. Weil Wien für diese Personen keinen Dienstgeberbeitrag zu zahlen hatte, wäre die Beihilfe aus

eigenen Mitteln der Stadt zu zahlen gewesen (sog. Selbstträgerschaft).

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun aber entschieden, dass nicht das Betriebsstättenfinanzamt die Rückforderung per Bescheid anordnen durfte (2010/13/0100). Vielmehr hätte es nach dem Familienlastenausgleichsgesetz eigener Bescheinigungen über die Auszahlungsverpflichtung bedurft, die von den Wohnsitzfinanzämtern auszustellen gewesen wären (kom)